



Geschäftsordnung des Gemeindejugendrates in der Evangelischen Kirche Frohnau

Beschlossen am 15.04.2016

Zuletzt geändert am 29.10.2021

Der Gemeindejugendrat hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Dem Gemeindejugendrat obliegt nach der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesisch Oberlausitz die Verwaltung des Jugendetats, die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Jugendarbeit, die Zuständigkeit bei Entscheidungen der Kirchengemeinde, die die Jugendarbeit betreffen. Er arbeitet des Weiteren in allen Bereichen und Ebenen der Jugendarbeit mit den beruflichen Mitarbeitern zusammen.

(Vgl. § 3 der Rechtsverordnung, im Folgenden RAKJ abgekürzt)

§ 1 Mitglieder

(1) Der Gemeindejugendrat bildet sich aus Vertretern aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit und Interessierten Jugendlichen aus der Gemeinde. (vgl. §2 (1) 1 b RAKJ) Zusätzlich sitzen im Gemeindejugendrat ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Darunter bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderates, die in beratender Funktion fungieren und dem Jugendrat Auskunft geben.

(2) Der Vorstand oder die Mitte des Gemeindejugendrates beruft neue Mitglieder nach Absprache in das Gremium auf unbestimmte Zeit. Gruppen können ihre Vertreter auch zwischenzeitlich austauschen oder rotieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich.

(Siehe § 3 (1) 1 RAKJ) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Planung und Ausführung von Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde. Unterstützung bestehender Projekte.
2. Anhörung vor wichtigen Entscheidungen durch den Gemeindekirchenrat.
3. Beteiligung bei der Besetzung von Stellen für die Jugendarbeit von der Ausschreibung an.
4. Verantwortung für die Nutzung und Gestaltung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, insbesondere der Teestube Frohnau. Für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindekirchenrat Vorschläge zur Nutzung und Gestaltung.
5. Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmitteln für die Jugendarbeit.
6. Unterstützung von und Austausch über Aktivitäten, Projekte und Gruppen von Jugendlichen in Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.
7. Entsendung von Vertretern in den Kreisjugendkonvent. (vgl. § 3 (2) Nr. 9 RAKJ)

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden regelmäßig monatlich statt. Sitzungsort ist die Teestube Frohnau im Fuchssteinerweg 20.

(2) Die Vorsitzenden erstellen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern Tagesordnungspunkte und lassen diese in Form einer Einladung frühzeitig vor einer Sitzung den anderen Mitgliedern zukommen. Sie eröffnen und leiten weiterhin die Sitzung.

(3) Die Sitzungsdauer soll nicht länger als 90 Minuten betragen. Alle Gruppen der Gemeindejugend sind zu hören.

(4) Während den Sitzungen ist die Nutzung von Mobiltelefonen oder Tablets durch Anwesende nicht erwünscht.

(5) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, sind von den Sitzungen auszuschließen. Bei abermaligem Erscheinen in einem solchen Zustand sind die betreffenden Personen dauerhaft vom GJR auszuschließen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand bildet sich aus drei Vorsitzenden. Diese werden auf unbestimmte Zeit durch den Gemeindejugendrat gewählt.

(2) Der Vorstand wahrt die Würde und die Rechte des Gremiums, fördert seine Arbeiten, leitet die Besprechungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung während den Sitzungen. Er hat beratende Stimme in allen Gruppen.

(3) Legt ein Vorsitzender sein Amt nieder, so soll dieser in Zusammenarbeit mit dem verbleibenden Vorsitzenden und der Mitte des Gemeindejugendrates einen Kandidaten für seine Nachfolge finden.

§ 5 Protokoll

(1) Das Protokoll wird von einem Vorsitzenden geschrieben. In Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied des Gremiums ersatzweise diese Arbeit übernehmen. Es wird unparteiisch verfasst und soll einen Überblick über die Sitzung verschaffen. Der Protokollschreiber ist am Textende zu erwähnen.

(2) Der Protokollschreiber kann nach der Sitzung das Protokoll verändern, um es verständlicher für den Leser zu gestalten. Eine Änderung des Inhaltes ist unzulässig.

(3) Das Protokoll soll den Mitgliedern frühzeitig vor der nächsten Sitzung erreichen. Bei der nächsten Sitzung wird das alte Protokoll besprochen und kann dabei auch auf Bitte der Mitglieder im Inhalt geändert werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Das Gremium beschließt bei Sachentscheidungen durch eine Abstimmung und bei Personenentscheidungen durch eine Wahl. Die Abstimmungen und Wahlen müssen durch ein beschlussfähiges Gremium erfolgen.

(2) Beschlussfähig ist der Gemeindejugendrat, wenn mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, mit Ausnahme von den Vertretern des Gemeindekirchenrates. Eine Hinzuziehung von mehreren Vertretern einer Gruppe bei wichtigen Wahlen oder Abstimmungen zum Ziel der Beeinflussung ist unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

(1) Der Gemeindejugendrat beschließt seine Sachentscheidungen durch Abstimmungen. Anträge für Abstimmungen können von Mitgliedern des Gremiums, aber auch von außerhalb erfolgen. Die Geschäftsordnung kann ebenfalls durch eine Abstimmung geändert werden. Die Anträge sind dem Vorstand frühzeitig vor der Sitzung einzureichen.

(2) Vor jeder Abstimmung kann das Gremium über die Sachentscheidung diskutieren. Der Vorstand hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(3) Die Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen, sie können aber auch geheim ausgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Vorstand überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung und verkündet das Ergebnis.

(4) Über Anträge zu Durchführungen von Teestuben-WGs, zu Änderungen der Geschäftsordnung sowie zu offiziellen Stellungnahmen der GRJs wird zwingend geheim abgestimmt. Der Vorstand hat dazu Stimmzettel vorzubereiten.

§ 8 Wahlen

(1) Der Gemeindejugendrat wählt Vertreter in den Gemeindekirchenrat, in den Kreisjugendkonvent und in weitere kirchliche Gremien. Er wählt den Vorstand. Kandidat kann jedes Mitglied aus dem Gremium sein, das sich freiwillig aufstellt oder seiner Nominierung zustimmt.

(2) Vor jeder Wahl kann das Gremium über die Personenentscheidung diskutieren. Die Kandidaten müssen anwesend sein und sind anzuhören. Bei dringenden Personenentscheidungen können diese auch abwesend sein. Dringend ist eine Personenentscheidung, wenn diese nicht mehr bis zur nächsten Sitzung warten kann. Der Vorstand hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(3) Die Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen, sie können aber auch geheim ausgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Auf Wunsch der Mitte des Gemeindejugendrates haben die Kandidaten bei einer Handzeichenwahl den Raum zu verlassen und geben davor ihre Stimme beim Vorstand ab. Der Vorstand überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und verkündet das Ergebnis.

(4) Bei Vorstandswahlen wird zwingend geheim gewählt. Der Vorstand hat dazu Stimmzettel vorzubereiten.

§9 Stellungnahmen

(1) Der Gemeindejugendrat kann Stellungnahmen zu wichtigen Themen in der Gemeinde formulieren, die die Gemeindejugend betreffen. Diese Stellungnahmen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Gemeindejugendrates verfasst werden. Damit Stellungnahmen offiziell werden, muss über diese im Gemeindejugendrat abgestimmt werden.

(2) Zweck von Stellungnahmen ist es, nach außen eine einheitliche Aussage des Gemeindejugendrates zu treffen und die Gemeinde und insbesondere den Gemeindegemeinderat über Ansichten der Gemeindejugend zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit seinem Beschluss am 15.04.2016 in Kraft. Jede weitere Geschäftsordnung für den Gemeindejugendrat Frohnau tritt gleichzeitig außer Kraft.